

§ 0086b BGB

(1) Stiftungen können durch [Vertrag](#) zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige [Behörde](#).

(2) Die [Behörde](#) nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die [Behörde](#) zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere [Behörde](#) zuständig als die [Behörde](#) nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen [Behörden](#).

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023